Wir Bürgermeister und Rahtt der Statt Schaffhausen thün kündt und zu wissen Mar-
nigklich mit diesem Brieff, das an heüt zu Endt bemeldtem Dato vor Uns kommen und erschienen seynd Herr Grossenrahtsverwanter
und Amtmann Jacob Ehrhard und dessen Ehelichste Frau Anna Maria Meissnegerin, mit Unserem Gutthun und Vorwillen Mithafft Herren
Hauptmann Tobias Pannan, als ihro die Herren in diesere Sach mit Volle vorgesetzter Vogt, Verkäuffere an einem, Dann Herr Lieutenant Al-
exander Pfister, im Namen und als beschollmächtigter Anwald Deiner Gnädigen Herr: Brüdere Herren Hauptmann Johann Heinrich Pfisters,
Käuffer an dem Andern Theil. Und bissen dannach ersthemeldte Ehegemächte dürch ihren beigelegten Herren Fürsprech erösnen und
vorbringen, wie dass Sie neüw ergen, äußerthalb Dörfliken, stossen und anrennenden Gütts, sie sich und ihre Erben, verkaufft, und solchen Herren Käuffere Herr
Vogt Pfister Johann Heinrich Pfistern, auch all ihren Erben und Nachkommen, zu kauffen gegeben hatten demnach ihr eigenthümliches Haus, zur Goldenen Rosen genant, sam-
ent Zünfft Rathstuben und Kunsten gelegen, Vornen an die Obere Hindere an die Hindergass, Seithend mit aller Zugehördt und Zugehör, hier vorgelegt und eigen, sambt 16 Tagwasen, Äcker
incirca 267 Rüthen haltend, deren 200 Rüthen mit Reben gebündten, auch allem dem was Nagel haltet, vermög der Verkaufferen, alles Pfarrwerk biß an den Karl, Pfutten und Kellen
nebst dem Bösen in der Undren Reben, mit einbegriffen sein sollen, Und hatte der Käuff zugesagen und bezahlen für und um 5600 fl Zürch Valuta, deren Herr Käuffere sich demnach 600 fl
in Vacuanthalen, so dann 2500 fl auf Margarethæ Tag dises Jahrs, die übrige 2500 fl auf negstkünfftigen Bartholomei Tag, jedoch ohne Zins, hierbeneben gütlich ge-
gen allen Louisdor à 7 fl 20 x, Myreletensà 7 fl 15 x, und Ducaten à 4 fl 10 x, gerechnet, samt 10 Louisdor pro Trunkgelt, baar zu bezahlen verheissen. Volgen
Volbingen dass Käuffere Herr Vogt Pfister, Margarethæ, und der Keller auf Michaëlis Tag, ausgeräumt geben, dissen aber alle Zehenden und Gefälle der Häuser Ehe so Statt in Jahr
den abwerfen, auf seine Verkäuffere Lügen sollen; Ebenmäßig auch übrigens dises Verkaufft worden, dass dann Herr Verkäuffere zu Erhaltung reiner Handten, einer Statt Gelts Bruch-
gut wären; Herr Käuffere Ihme solches auf die bestimbten Termin, nach Anzahl der Zeit, à 4 pro Cento zu avanciren gehalten sein sollen. Hierauf sollen und wollen die Verkäuffere
für sich und ihre Erben dem Herr: Käuffere und dessen Erben in vorbeygehabtem Kauffe und allen Zugehörd völlige, Nützliche und ruhige Possession immittiren und einsetzen, sollen auch
hinfüro nun und zu ewigklich inzuhaben, zu nützen, zu niessen, zu gebrauchen, und damit in allerley zu schaffen zu halten, zu thün und zu lassen, als mit andrem seinem
rechtmäßigen Gütteren, ohne jemandes Einred, dann Sie sich aller hieran gehabten Eigenschafft und Anspruch vollkommenlich verzigen und begeben, zumalen hierüber gehalt und
verhaissen, dissen Kauff nicht nur stäts und unverbrüchlich zu halten, sondern auch dem Herr: Käuffere für alle künfftige Gefahr und Abtrag Gewähr und Währschafft zu sein
und Volbringen in allen Lagen, Handlen zu halten, nach Käuffs und dieser Statt Recht Gebrauch und Brauch. Und als nach solcher Schrifft dises Kauff und Verkauff
von beeden Partheyen mit Mund und Hand gütlichen und ungezwungen, auch allen dissen vor Uns gehörten Massen vollzogen und gethan worden; so haben Ihro solchen
mit Kraft dises Urthel zu beständigen Kräfften erkannt, und Ihnen zu ewigem Urkund dissen Brief mit gemeiner Unserer Statt hierann hangendem Secret,
Sigel oder Insigel verwahrt dem Herren Käuffere zu geben befohlen; Als das beschehen Montags den 16ten Martij, des 1733ten Jahres.

A I 1484

Kauff-Brieff um
das Haus zur Goldenen Rosen;
für
Tit: Herren Vogtr. Ster Johann
Heinrich Ellisen.

Dat: 16 Martij
1753.

A I 1484